

Diese Konzeption orientiert sich an den amtlichen Bekanntmachungen des Freistaates Sachsen und den Empfehlungen des Robert Koch Institutes für den Umgang mit der Corona Pandemie in stationären Einrichtungen.

Rahmenbedingungen:

Der Schutz der Bewohner und unserer Mitarbeiter hat für uns oberste Priorität und macht eine besondere Regelung der Besuche von Angehörigen nötig. Wir sind uns bewusst, neben der Verantwortung für unsere Bewohner und gegenüber unseren Mitarbeitern, auch die Bewohnerrechte zu berücksichtigen und so gering als möglich einzuschränken.

Unsere Festlegungen in diesem Konzept richten sich an unsere örtlichen Gegebenheiten und an den personellen Kapazitäten unserer Einrichtung.

Aktuelle Vorgaben, gültig ab 1.Juni 2021

Nach der aktualisierten SächsCoronaSchVO § 29 Abs. 1 Nummer 1 bis 3 müssen sich Geimpfte bzw. Genesene nicht mehr testen lassen.

Wir bitten unsere Besucher, einmalig, an der Rezeption den entsprechenden Nachweis (Impfausweis bzw. Bescheinigung des zuständigen Gesundheitsausweises über die Genesung) vorzulegen.

Sie erhalten daraufhin von uns einen beglaubigten **PKP-Besucherausweis**, mit dem Sie **ohne Voranmeldung und ohne Test künftig das Haus an unten genannten Besuchstagen betreten können.**

Lediglich eine kurze Registrierung beim Personal an der Rezeption/im Wohnbereich muss zum Zweck einer eventuellen Rückverfolgung weiterhin erfasst werden.

Testzeiten für Besucher ohne Nachweis:

mittwochs 13:00 – 15:00 Besuchertestungen, mit Voranmeldung

Tagesaktuelle, max. 24 Stunden alte Negativtests von anderen offiziellen Stellen werden anerkannt. Sie benötigen keine Voranmeldung in unserer Einrichtung, nur die amtliche Testbescheinigung.

Ergebnisse von Selbsttests (Laientests) werden nicht anerkannt.

Zeitliche Begrenzung und Anzahl der Personen:

Um das Infektionsrisiko für alle Beteiligten so gering als möglich zu halten, haben wir für unsere Einrichtung eine maximale Anzahl an Besuchern von **2 Personen pro Bewohner** festgelegt. **Besuche sind jeweils montags bis samstags möglich!** Ausnahmen zu besonderen Anlässen sind mit Absprache möglich.

Der zeitliche Rahmen der Besuche ist an dem Tag, an dem der Test durchgeführt wurde, **nicht begrenzt.**

erstellt	geprüft / freigegeben	Änderungsstand	Datum	Seite
D. Gläser	Th. Köhler	0	01.06.2021	Seite 1

**Anmeldung:**

Eine Anmeldung für die Testung im Haus ist zu den üblichen Öffnungszeiten der Rezeption möglich.

Telefon: 03723- 494-0

Testräumlichkeiten:

Die Durchführung der AG-Schnelltests erfolgt nach erfolgter Anmeldung und nach der Erhebung der Besucherdaten in den Räumen der Cafeteria.

Durchführung des Tests:

Ein geschulter und eingewiesener Mitarbeiter/in der Einrichtung führt nach Prüfung der Besucherdaten einen AG-Schnelltest mittels Rachen- oder Nasenabstrich durch. Der getestete Besucher erhält nach ca. 15 Minuten sein Ergebnis mitgeteilt. Auf Wunsch kann dem Besucher eine Bestätigung des durchgeführten Testes angefertigt werden. Für den Fall eines positiven Testergebnisses sind wir verpflichtet das Ergebnis an das Gesundheitsamt Zwickau zu übermitteln. Der positiv getestete Besucher wird belehrt sich unverzüglich in Quarantäne zu begeben und ihm wird der weitere Zutritt verwehrt.

Nutzbare Räumlichkeiten der Einrichtung:

Ein Besuch der Bewohner kann im Außenbereich der Einrichtung oder im Bewohnerzimmer stattfinden, insofern es die Abstandsregelung von mindesten 1,5 m zulässt.

Für besondere Anlässe von Bewohnern, z.B. Geburtstage, Jubiläen bitten wir um vorherige Rücksprache mit der Pflegedienstleitung. Eine Versorgung mit Speisen und Getränken ist vorübergehend nicht möglich.

Aufenthalte außerhalb der Einrichtung:

Aufenthalte im öffentlichen Raum sind möglich und werden zugelassen, wenn das Verlassen der Einrichtung bekannt ist und der Bewohner in die Hygieneregeln eingewiesen wurde. Zudem sollte der Bewohner, insofern medizinisch vertretbar, eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Die Regelung des vorgeschriebenen Mindestabstandes von 1,5 Metern gilt hier ebenfalls. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass auch für unsere Bewohner und deren Besucher außerhalb der Einrichtung die Einhaltung der gültigen Fassung der Sächsischen-Coronaschutz-Verordnung gilt.

Besucher innerhalb der Einrichtungen:

Besuche innerhalb der Einrichtung sind erlaubt, wenn sich der Besuch an die festgelegten Regelungen innerhalb der Einrichtung sowie die Abstandsregelungen hält.

Bei den Besuchen ist Folgendes zu beachten:

- der Bewohner und/oder die Einrichtung stehen nicht unter Quarantäne,

erstellt	geprüft / freigegeben	Änderungsstand	Datum	Seite
D. Gläser	Th. Köhler	0	01.06.2021	Seite 2



- vor und während des Besuches sind die von der Einrichtung zu bestimmenden hygienischen Vorgaben einzuhalten (Aushänge),

Der Besuchende:

- weist keine Erkältungssymptome auf,
- steht nicht im Kontakt zu einer SARS CoV-2 infizierten Person bzw. der Kontakt ist länger als 14 Tage her,
- hat sich in den letzten 14 Tagen nicht im Ausland aufgehalten,
- wurde durch die Einrichtung zu einer gründlichen Basis- und Händehygiene eingewiesen,
- hat sich vor bzw. unmittelbar nach Betreten der Einrichtung gründlich die Hände zu desinfizieren,
- und der Bewohner halten den vorgeschriebenen Mindestabstand von 1,5 Metern ein,
- trägt im Kontakt mit dem Bewohner eine Mund-Nasen-Bedeckung und ist über die sachgerechte Anwendung desselben durch die Einrichtung eingewiesen.

Besondere Hygienefestlegungen in der Einrichtung:

- mehrfach täglich Reinigung und Desinfektion des Fahrstuhles (Reinigung)
- tägliche Kontrolle der Desinfektionsspender
- Reinigung und Desinfektion der Handläufe und Türgriffe
- Reinigung und Desinfektion entsprechend des Hygieneplanes der Wohnbereiche nach dem Besuch bei einem Bewohner, hier besonders Kontaktflächen
- Tägliche Reinigung und Desinfektion der frei zugänglichen Tische und Stühle auf dem Gelände und in den Bereichen der Cafeteria

Aushänge:

- Belehrung Umgang mit Mund-Nasenschutz
- Belehrung richtige Händedesinfektion
- Besuchsregelungen
- Fahrstuhlnutzung

erstellt	geprüft / freigegeben	Änderungsstand	Datum	Seite
D. Gläser	Th. Köhler	0	01.06.2021	Seite 3



- Verfahren zum Schnelltest, Nutzung der Räume und Dokumente

Aktuelle Hinweise für stationäre Pflegeeinrichtungen im Freistaat Sachsen vom Sächsischen Staatsministeriums für Soziales

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Besuche ein besonderes Risiko für alle Bewohner und Mitarbeiter mit sich bringen und behalten uns daher vor, jederzeit Änderungen vorzunehmen. Auch bitten wir bei Gespräche mit unseren Mitarbeitern den nötigen Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten.

Kinder als Besuchende: Eine Testung von Kindern erfolgt i.d.R. ab 6 Jahre. Für jüngere Kinder sollten daher alternative Besuchsmöglichkeiten (im Freien, am Fenster u.ä.) genutzt werden.

Als Zutrittsvoraussetzung zu den in § 7 Abs. 4 SächsCoronaSchVO genannten Einrichtungen werden Ergebnisse von Selbsttests (Laientests) ohne fachkundige Aufsicht nicht anerkannt.

Es bedarf eines schriftlichen Nachweises über ein negatives Ergebnis eines Antigen- oder PCR-Tests. Ein solcher Nachweis kann beispielsweise im Rahmen der kostenlosen Bürgertestung nach § 4a der Bundes-TestV z. B. durch eine Apotheke bzw. externes Testzentrum ausgefertigt werden. Oder das Ergebnis wird durch einen direkt vor Ort, durch geschultes Personal, in der Einrichtung durchgeführten Test festgestellt.

Da in den Einrichtungen vulnerable Personen gepflegt oder betreut werden, ist hier trotz erfolgter Impfungen weiterhin ein hohes Schutzniveau erforderlich.

Über mögliche weitere Lockerungen der Besuchsmöglichkeiten durch Verordnungen des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales werden Sie zeitnah informiert.

erstellt	geprüft / freigegeben	Änderungsstand	Datum	Seite
D. Gläser	Th. Köhler	0	01.06.2021	Seite 4